



Anschrift
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
Rathaus Stadtplatz 2-4
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Amt
Ansprechpartner
Durchwahl
E-Mail

Ordnungsamt
Herr Michl, Frau Scharnagl
09602/9434-18, 09602/9434-19
Ordnungsamt@neustadt-waldnaab.de

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Angaben des Antragsstellers/der Antragstellerin		
Familiennamen, Vorname, ggf. Geburtsname		Veranstalter / Verein
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
Telefon		Mobil
E-Mail		Website

Aufenthaltstitel		
Status	Ausgestellt am	Ausgestellt von
PLZ und Ort		Gültig bis

Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl
Zeitraum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)	
von	bis
von	bis
von	bis

Toiletten		
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein. Geben Sie hier an, wie viele Toiletten vorhanden sind:		
<input type="text"/>	Damen – Spültoiletten	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Herren – Spültoiletten	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Personaltoiletten	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Anzahl Toiletten – Wagen	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Anzahl Toiletten – Gebäude	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Mobile Toiletten	
<input type="text"/>	Urinale (mit Becken)	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Urinale (mit lfd. m. Rinne)	
Zusätzliche Angaben zu den Toiletten Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		

Ordnungskräfte	
Anzahl eigene Ordnungskräfte	Anzahl Sicherheitsdienst (Name Sicherheitsfirma)

Angaben zur Zuverlässigkeit		
Ist oder war gegen Sie ein Strafverfahren anhängig?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Wenn ja, Angaben der ermittelnden Behörde und des Aktenzeichens:
Wird oder wurde gegen Sie ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Wenn ja, Angaben der ermittelnden Behörde und des Aktenzeichens:
Ist oder war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder ein Verfahren auf Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis anhängig?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Wenn ja, Angaben der ermittelnden Behörde und des Aktenzeichens:

Datenschutz- und Erklärungshinweis

Die in diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen bzw. firmenbezogenen Daten werden auf gesetzlicher Grundlage erhoben und verarbeitet. Sie sind für die Bearbeitung des Antrags erforderlich und werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie hierzu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO sowie die Informationen auf der Internetpräsenz der zuständigen Behörde.

Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Gewerbes vor Erteilung der erforderlichen Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 Gewerbeordnung (GewO) darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Erklärung:

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Gleichzeitig bestätige ich, dass ich das Merkblatt sowie die darin enthaltenen Hinweise und Auflagen zur Gestattung zur Kenntnis genommen, verstanden und verbindlich anerkannt habe. Die Einhaltung der genannten Vorgaben ist Voraussetzung für die Genehmigung meiner Veranstaltung und wird von mir gewährleistet.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Auflagen zur Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

im Zusammenhang mit der Beantragung einer Gaststättenerlaubnis und dem Betrieb Ihrer Veranstaltung in Neustadt an der Waldnaab bitten wir Sie, die nachfolgenden Hinweise und Auflagen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen. Mit Ihrer Unterschrift am Ende des Merkblatts bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen haben und die aufgeführten Vorgaben kennen sowie einhalten werden.

1. Allgemeine Auflagen zum Schankanlagen- und Veranstaltungsbetrieb

- Die Auflagen in Bezug auf hygienische Vorschriften, Preisauszeichnung sowie die Einhaltung der Veranstaltungszeiten sind dringend zu beachten (§ 4, § 20 Gaststättengesetz, GastG). Preise für Speisen und Getränke sind dauerhaft deutlich sichtbar anzubringen.
- Das Beiblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ ist zu beachten und aufzubewahren.
- Für den geordneten Ablauf ist die Verantwortung beim Veranstalter bzw. einer verantwortlichen Person zu belassen.
- Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Hygienische Voraussetzungen und Lebensmittelhygiene

- Die hygienischen Standards gemäß Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV; § 4 LMHV) sind während des gesamten Betriebs einzuhalten.

3. Jugend- und Glücksspielschutz

- Das Jugendschutzgesetz (JuSchG; § 1, § 4, § 5 JuSchG) ist strikt einzuhalten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person in Gaststätten verweilen, und nur zwischen 5 und 23 Uhr (§ 4 JuSchG).
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen den Aufenthalt in Gaststätten nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr ohne Begleitung aufrechterhalten.
- Der Alkoholausschank ist nur gestattet, soweit dies das Jugendschutzgesetz erlaubt. Insbesondere ist die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten, ausgenommen in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person bei Jugendlichen (§ 9 JuSchG).
- Bei Veranstaltungen, die den Alkoholkonsum in Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch fördern (Trinkanimation), handelt es sich um einen unzulässigen gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund, der die Entziehung der Gaststättenerlaubnis rechtfertigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG).

4. Polizei- und Sicherheitsmaßnahmen

- Bei Veranstaltungen ab 200 Gästen ist die Zusammenarbeit mit dem BRK hinsichtlich des Sanitätsdienstes verpflichtend (§ 7 BayPrG; § 4 Abs. 3 GastG).
- Während der Veranstaltung sind ausreichendes Sicherheitspersonal sowie Maßnahmen gegen Vandalismus in der Umgebung sicherzustellen.
- Ruhezeiten sind einzuhalten: Musik und Darbietungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass 60 Minuten vor Veranstaltungsende die musikalische Beschäftigung und 30 Minuten vor Ende der Getränkeausgabe beginnen (§ 20 GastG).

5. Rauchverbot und Umweltschutz

- Das Rauchverbot im Innenraum aller Gaststätten im Sinne des Gesetzes (Gesetz zum Schutz der Gesundheit, GSG) ist grundsätzlich zu beachten (§ 10 Tabakgesetz).
- Lärmschutz und Vermeidung von Belästigungen für Nachbarn sind sicherzustellen, um eine Störung der Nachtruhe zu vermeiden (§ 29 Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG).

6. Besonderheiten bei der Beantragung und behördliche Hinweise für die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

- Für Veranstaltungen mit mehr als 200 Gästen ist eine Abstimmung mit dem BRK im Vorfeld notwendig (§ 7 BayPrG).
- Entsprechend § 7 Abs. 1 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) sind Verleger und Drucker bei Druckwerken mit Name, Firma und Anschrift auszuweisen.
- Bei vorhersehbaren besonderen Gefährdungen im Zusammenhang mit Alkohol oder sonstigen Risiken sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren (§ 28 BImSchG).
- Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche in diesem Merkblatt genannten Punkte zu beachten und umzusetzen.

7. Datenschutzbestimmungen








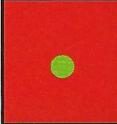










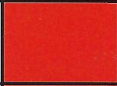
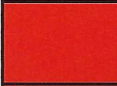
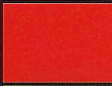
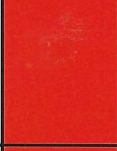

















- Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie im Rahmen des Veranstaltungsbetriebs erfasst werden, sind vertraulich zu behandeln und entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern und zu verarbeiten.
- Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.


Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Ordnungsamt@neustadt-waldnaab.de).

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder		Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten				bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)				bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege				bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten				
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)				
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)				
§ 9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])				
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen				
§ 10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)				
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)				bis 20 Uhr
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“				
§ 12	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“				

 = Beschränkungen } Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand Mai 2025

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- (3) Anbieter von digitalen Diensten, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.